

Steuerfalle Nachfolge

BÄR
& KARRER

Young IFA Veranstaltung

21. November 2019

Andrea Opel (Moderation und Einführung)

Cyrill Diefenbacher / Hanna Brozzo

I.	Einführung	3
II.	Fall 1: Steuerfolgen beim Verkauf eines Einzelunternehmens	7
	• Ausgangsfall: Verkauf der Einzelunternehmung	8
	• Variante 1: Umwandlung in AG und Verkauf	11
	• Exkurs: Share Deal vs. Asset Deal / Steuerfallen beim Share Deal	20
III.	Fall 2: Steuerfolgen bei der Umstrukturierung mittels Spaltung	27
	• Ausgangsfall: Umstrukturierung mittels Spaltung	28
	• Variante: Holdingspaltung	34
IV.	Diskussion / Fragen	

Einführung

BÄR
& KARRER

«Die Unkenntnis der Steuergesetze befreit nicht von der Pflicht zum Steuernzahlen. Die Kenntnis aber häufig.»

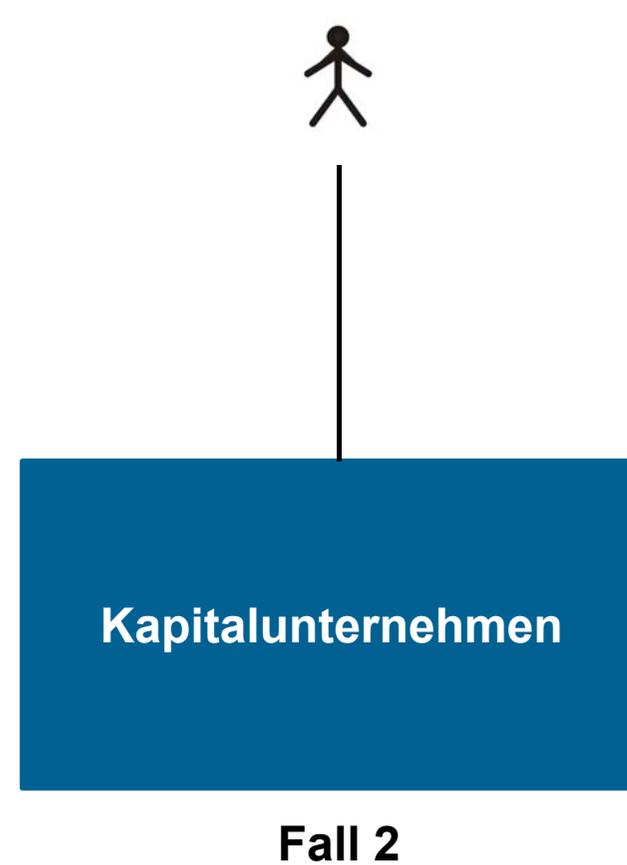
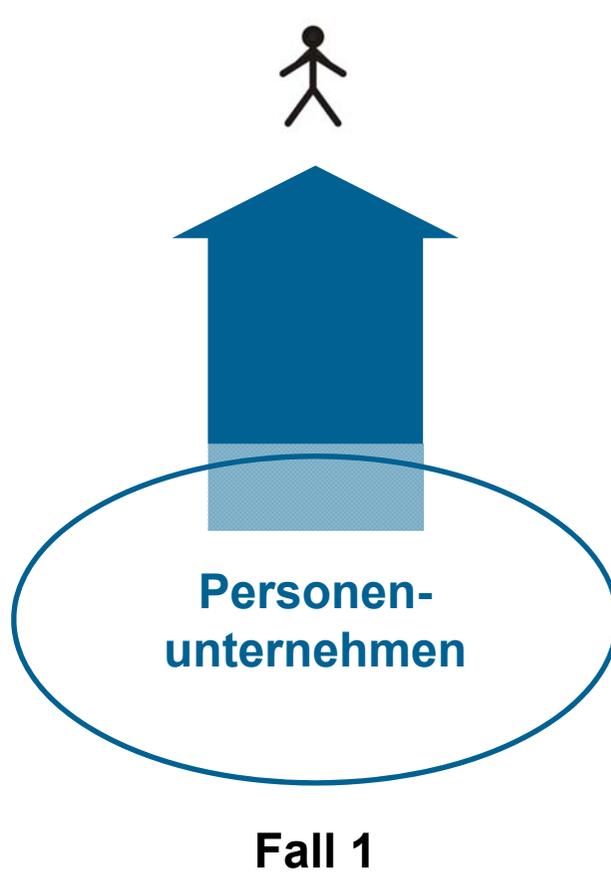
Amschel Mayer von Rothschild (1773–1855)

Einführung Nachfolgeplanung

Eckpunkte

- **WAS?**
 - Personenunternehmen
 - Kapitalunternehmen
 - Gesamtunternehmen/Carve-out
- **AN WEN?**
 - Familienmitglieder oder Dritte als Übernehmer
 - Weiterarbeit des Übergebenden
- **FORM?**
 - Verkauf (Kapitalunternehmen: Asset Deal/Share Deal)
 - Umstrukturierung
 - Vererben/Verschenken
 - Liquidation
- **ZEITRAUM?**

Rechtzeitige und umfassende Planung



Fall 1: Nachfolgeplanung Einzelunternehmen

BÄR
& KARRER

Fall 1

Grundsachverhalt

- Peter Rohr (P.R., 57-jährig) ist Inhaber der Einzelunternehmung Rohr Sanitär
- Diese erbringt im Raum ZH Sanitärleistungen (Heizung, Klima, Gas)
- P.R. hat sich vor 20 Jahren selbständig gemacht, sein Startkapital hat er aus der PK entnommen
- Neben den übrigen betrieblichen Aktiven ist eine Betriebsliegenschaft in Zürich (Büro + Warenlager + Garage) bilanziert
- Die Einbringung der Betriebsliegenschaft aus dem PV ins GV erfolgte seinerzeit zum Anschaffungspreis von CHF 1.5 Mio.
Der Verkehrswert der Liegenschaft beträgt aktuell CHF 2 Mio.
- P.R. möchte sein Einzelunternehmen frühzeitig übergeben und findet in Felix Rost einen geeigneten Nachfolger. Felix Rost übernimmt die Einzelunternehmung per 1.1.2020 für einen Kaufpreis von CHF 2.85 Mio.

Fall 1

Grundsachverhalt

Die Bilanz per Ende 2019 sieht wie folgt aus (in Tausend CHF):

Bilanz Rohr Sanitär Einzelfirma		
100	liq. Mittel	100 Verbindlichkeiten
150	Forderungen	
150	Warenbestände	1'600 Kapitalkonto
450	Fahrzeuge	150 Jahresgewinn
1'000	Betriebsliegenschaft	
1'850	Total Aktiven	1'850 Total Passiven

(Stille Reserven / Goodwill CHF 1'100)

Welche Steuerfolgen löst ein Verkauf der Einzelunternehmung aus?

Fall 1

Grundsachverhalt: Steuerfolgen Verkauf

- Verkauf der Einzelunternehmung = Verkauf der einzelnen Aktiven und Passiven → steuerliche Realisation aller stiller Reserven (i.c. CHF 1.1 Mio.)
- Steuerbares Einkommen aus SE (Art. 18 Abs. 2 DBG / §18 Abs. 2 StG-ZH)
- Liegenschaft: Stille Reserven von CHF 1 Mio. besteuert:
 - KGST: CHF 500k wieder eingebrachte Abschreibungen = Einkommen aus SE
 - GGST (ZH = monistisch): CHF 500k Wertzuwachsgewinn
 - DBST: CHF 1 Mio. steuerbares Einkommen aus SE
(kein Aufschiebung Besteuerung Wertzuwachsgewinn gem. Art. 18a Abs. 1 DBG möglich)
- Besteuerung des Goodwill von CHF 100k als Einkommen aus SE
- Achtung: Gesamter Ertrag unterliegt zudem den Sozialversicherungsabgaben (AHV/IV/EO, ca. 9.65%) (abzugsfähig) → ab rund CHF 85k nicht mehr rentenbildend → steuerähnlich
- **Fazit: "Steuerlast" rasch gegen 50%!**
(Privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung gem. Art. 37b DBG / §37b StG-ZH vernachlässigt.)

Fall 1

Variante Umwandlung in AG + Verkauf

- Peter Rohr möchte die vorgenannten Steuerfolgen möglichst vermeiden.
- Er überlegt sich, seine Einzelunternehmung vor dem Verkauf in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, damit er anschliessend zeitnah die Aktien an der AG verkaufen und dadurch einen steuerfreien Kapitalgewinn realisieren kann.

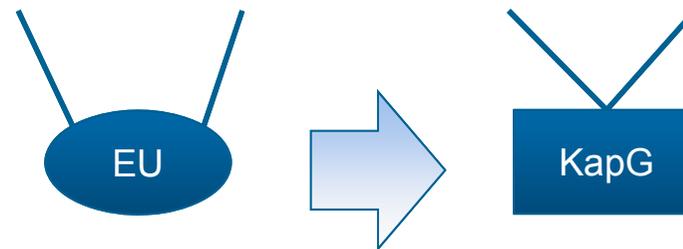
Funktioniert das?

Fall 1

Variante Umwandlung in AG + Verkauf

Zivilrechtliche Möglichkeiten (KS 5 Ziff. 3.2.1)

- Sacheinlage
- Verkauf
- Fusion (nur bei KollG und KommG)
- Umwandlung (nur bei KollG und KommG)
- Vermögensübertragung (Art. 69-77 FusG)



Fall 1

Variante Umwandlung in AG + Verkauf - Steuerfolgen

Bilanz der Rohr Sanitär AG nach Umwandlung (in Tausend CHF):

Bilanz Rohr Sanitär AG		
100	liq. Mittel	100 Verbindlichkeiten
150	Forderungen	
150	Warenbestände	100 Aktienkapital
450	Fahrzeuge	1'500 Kapitaleinlagereserven
		150 Jahresgewinn
1'000	Betriebsliegenschaft	
1'850	Total Aktiven	1'850 Total Passiven

Stille Reserven (1'100)

Fall 1

Variante Umwandlung in AG + Verkauf - Steuerfolgen

Schritt 1: Umwandlung

Einkommenssteuer / Allgemein

Voraussetzungen für Steuerneutralität (Art. 19 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 DBG):

- ✓ Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz
- ✓ Übernahme der Einkommenssteuerwerte
- ✓ Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person
- ✓ ACHTUNG: 5 Jahre objektivierte Veräusserungssperrfrist auf den Beteiligungsrechten

Fall 1

Variante Umwandlung in AG + Verkauf - Steuerfolgen

Konsequenzen einer möglichen Sperrfristverletzung

Bei der Einzelunternehmung	Bei der Kapitalgesellschaft
<ul style="list-style-type: none">• Nachträgliche Besteuerung der übertragenen stillen Reserven (DBG 19 II); ggf. privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung möglich• Sozialversicherungsabgaben (AHVG 3 I; IVG 2 f.; EOG 27 I)	<ul style="list-style-type: none">• Geltendmachung von als Gewinn versteuerten stillen Reserven• Aufwertung und Abschreibung der stillen Reserven• Erhöhte Kapitalsteuer (versteuerte stille Reserven)

→ 5-jährige objektivierte Veräußerungssperrfrist sollte bis zum Verkauf der Anteile an der AG eingehalten werden!

Fall 1

Variante Umwandlung in AG + Verkauf - Steuerfolgen

EA / UA

- EA:
 - Keine Umstrukturierungsbefreiung vorgesehen, da Einzelunternehmen → Kapitalgesellschaft
 - Sofern Bestand Einzelunternehmen > 5 Jahre (i.c. erfüllt): nur der Nennwert erfasst (StG 9 I e; stille Reserven und KER nicht Gegenstand von Emissionsabgabe)
 - Nennwert der neugeschaffenen Rohr Sanitär AG = CHF 100'000 → damit unter der Freigrenze von CHF 1 Mio. (StG 6 I h) → keine EA
 - Bei Sperrfristverletzung: Nachträgliche Abrechnung über den übrigen eingebrachten Mehrwert (hier stille Reserven und KER)
- UA:
 - Umstrukturierungsbefreiung gem. StG 14 I (aber ohnehin kein Effektenhändler involviert).

Fall 1

Variante Umwandlung in AG + Verkauf - Steuerfolgen

Verrechnungssteuer

- Keine Steuerfolgen, sofern keine Einbringung Betrieb / Teilbetrieb über dem Verkehrswert gegen Gutschrift oder Anteile am Grund- oder Stammkapital der übernehmenden Kapitalgesellschaft (KS ESTV 5, Ziff. 3.2.4)

Mehrwertsteuer

- Keine rechtsformändernde (sondern übertragende) Umwandlung, daher Anwendung des obligatorischen Meldeverfahrens, Art. 38 Abs. 1 MWSTG
- Steuersukzession nach Art. 16 Abs. 2 MWSTG

Fall 1

Variante Umwandlung in AG + Verkauf - Steuerfolgen

Grundstückgewinnsteuer

- Bei Umstrukturierungsbefreiung steuerfrei (Art. 12 Abs. 4 i.V.m. Art. 8 Abs. 3 StHG)

Kantonale Handänderungssteuern

- Befreiung gem. Art. 103 FusG
- Handänderungssteuern abgeschafft im Kanton ZH

Fall 1

Variante Umwandlung in AG + Verkauf - Steuerfolgen

Schritt 2: Verkauf der Aktiengesellschaft nach Ablauf Sperrfrist

- Die Aktien der neu geschaffenen Rohr Sanitär AG befinden sich im Privatvermögen von Peter Rohr.
- Bei einem Gewinn aus dem Verkauf der Aktien nach Ablauf der Sperrfrist realisiert er einen steuerfreien Kapitalgewinn (Art. 16 Abs. 3 DBG, Art. 7 Abs. 4 Bst. b StHG).
- Es lohnt sich also auf jeden Fall, die Nachfolgeplanung frühzeitig anzugehen, insb. sofern die Unternehmung mit einem Gewinn verkauft werden soll!
- In diesem Zusammenhang unbedingt das Risiko der indirekten Teilliquidation im Auge behalten (im Zeitraum zwischen Umwandlung und Veräusserung thesaurierte Gewinne)!
- Beachte: Vererben, Verschenken, steuerneutrale Umstrukturierung bzw. auch Verkauf max. zum anteiligen übertragenen Eigenkapital lösen noch keine Sperrfristverletzungen aus (siehe KS ESTV 5, Ziff. 3.2.2.4 / 3.2.6).

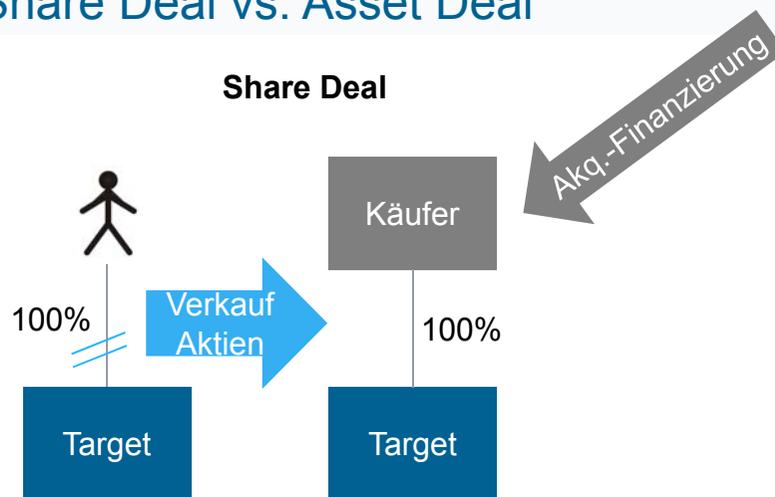
Exkurs:
Share Deal vs. Asset Deal / Steuerfallen

BÄR
& KARRER

Exkurs

Share Deal vs. Asset Deal

BÄR
& KARRER

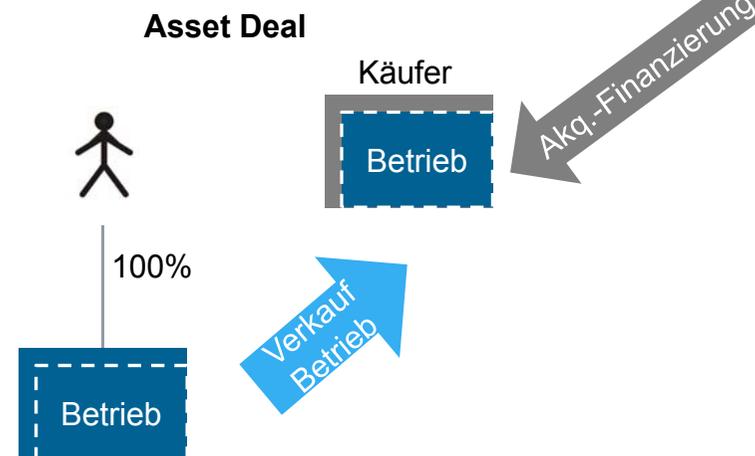


Verkäufer:

- Grds. steuerfreier Kapitalgewinn für Aktionärin
- Steuerrisiken Target gehen auf Käufer über
- Stille Reserven (latente Steuern!) gehen über

Käufer:

- Übernimmt latente Steuerlast auf stillen Reserven
- Übernimmt Steuerrisiken der Zielgesellschaft
- Schwierigkeit, Schuldzinsen auf Akquisitionsfinanzierung mit Gewinnen der Zielgesellschaft zu verrechnen



Verkäufer:

- Verkäufer-AG realisiert stille Reserven (steuerbar!)
- Ausschüttung des Verkaufserlöses an Aktionärin steuerbar (ggf. Teilbesteuerung)
- Steuerrisiken verbleiben weitgehend bei Verkäufer-AG

Käufer:

- Übernimmt keine Steuerrisiken der Zielgesellschaft
- Abschreibungspotential auf erworbenen Aktiven und Goodwill
- Verrechenbarkeit Schuldzinsen – operative Erträge

Exkurs

Share Deal: Grundsatz und Ausnahmen

Grundsatz

- Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen (z.B. Aktien) sind steuerfrei (Art. 16 Abs. 3 DBG)

Ausnahmen:

- **Vorhergehende Umstrukturierungen**, z.B. Sperrfristverletzung (u.a. Umwandlung Personenunternehmung in Kapitalgesellschaft und Verkauf innerhalb von 5 Jahren); nicht steuerneutrale Spaltung (z.B. weil doppeltes Betriebserfordernis nicht erfüllt)
- Qualifikation des Verkäufers als **gewerbmässiger Wertschriftenhändler/Beteiligungshändler**
- **Geschäftsvermögen** (z.B. gewillkürtes Geschäftsvermögen; Zusammenhang mit selbstständiger Erwerbstätigkeit / Verflechtung mit Einzelunternehmen)
- **Indirekte Teilliquidation** (Art. 20a Abs. 1 lit. a DBG)
- **Transponierung** (Art. 20a Abs. 2 lit. b DBG)
- In gewissen Fällen bei **Management-Beteiligungen / Mitarbeiterbeteiligungen**
- **Mantelhandel** (steuerrechtlich: Liquidation)
- Verkauf von **Immobilien-gesellschaften** (wirtschaftliche Handänderung)
- Weitere **Sonderfälle** (z.B. Verkauf "ex coupon"; Umqualifikation in Einkommen bei Weiterarbeit Veräusserer / Konkurrenzverbot; vgl. nachfolgend)

Exkurs

Umqualifikation bei Weiterarbeit / Konkurrenzverbot

1. Weiterarbeit des Verkäuferaktionärs im verkauften Unternehmen (oder Vereinbarung eines Konkurrenzverbots)

Und

2. Auszahlung des Kaufpreises ist ganz oder teilweise von der weiterbestehenden Mitarbeit (oder der Einhaltung des Konkurrenzverbots) abhängig

Und

3. Bei Weiterarbeit: Kaufpreis gilt auch Goodwill ab, der in der Weiterarbeit des Veräusserers begründet ist;

Beachte: Es erfolgt immer eine Einzelfallbetrachtung durch die Steuerbehörden.

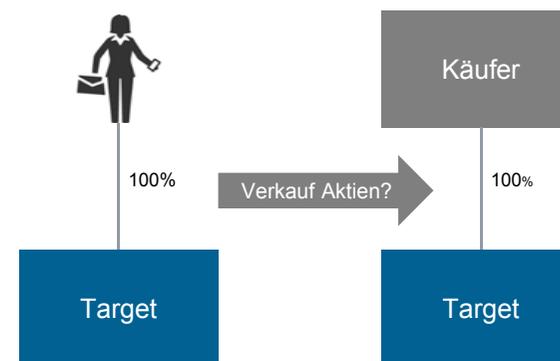
Exkurs

Umqualifikation bei Weiterarbeit

BÄR
& KARRER

Bei im Unternehmen mitarbeitendem Verkäufer ist zu **prüfen, ob Verkaufserlös Lohnkomponenten enthält**, insbesondere:

- Wurde Lohn des Verkäufers vor dem Verkauf reduziert (Lohnverzicht gegen höheren Kaufpreis)?
- "Earn-out"-Zahlungen von Weiterarbeit Verkäufer abhängig?
- Entschädigung für Weiterarbeit, z.B. Kombination aus Antritts- und Treueprämie / Bonuskomponente?



Verdacht, dass **Lohn gegen Verkaufserlös "eingetauscht"** wurde zur Erzielung eines steuerfreien Kapitalgewinns

Wesentliche Fragen:

- Entspricht Aktienkaufpreis dem Verkehrswert?
- Marktüblichkeit des Lohns des Verkäufers nach Verkauf?
- Hätten Dritte solchen Bedingungen ohne Gegenleistung zugestimmt?

Folgen Umqualifikation:

Einkommenssteuer (Art. 17 Abs. 1 DBG) und Sozialabgaben auf Lohnkomponente des Kaufpreises

Exkurs

Umqualifikation bei Konkurrenzverbot

Mögliche **Umqualifizierung des Kapitalgewinns in steuerbares Einkommen** bei Vereinbarung von unüblich stark belastendem **Konkurrenzverbot** (Dauer, Geltungsbereich, Höhe Konventionalstrafe), z.B. bei (alternativ):

- Abhängigkeit eines Teils des Kaufpreises von der Einhaltung des Konkurrenzverbots
- Asymmetrischer Kaufpreis zu Gunsten von Verkäufer, welcher mit Konkurrenzverbot belastet ist
- Neu vereinbartes Konkurrenzverbot bzw. Konventionalstrafe gehen weit über allfällige bisherige Regelung hinaus

Argumentation Steuerbehörden: Teil des Kaufpreises ist Prämie für Einhaltung des Konkurrenzverbots und somit steuerbares Einkommen

Folgen: Einkommenssteuer des Verkäufers in Höhe der vermuteten Zahlung für Einhaltung Konkurrenzverbot (i.d.R. Art. 23 lit. c DBG); Sozialabgaben (Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO, Version gültig ab 1.1.2019, Rz. 2097)



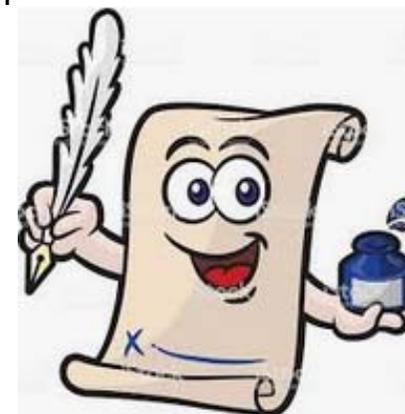
Exkurs

Umqualifikation bei Weiterarbeit / Konkurrenzverbot

BÄR
& KARRER

Empfehlungen für Vertragsgestaltung bei Beratung Verkäufer

- Idealfall: Kaufpreis ohne weitere Bedingungen, nur gestaffelte / spätere Auszahlung; zweite Tranche ev. zu höherem Preis (ggf. aber Verlängerung Periode indirekte Teilliquidation)
- Alternativ: Objektive Bedingungen für Earn-out, die der Verkäufer nicht beeinflussen kann, z.B. die Marktzulassung für ein Produkt, Synergien
- Klare, nachvollziehbare Dokumentation von Unternehmensbewertung und Kaufpreisberechnungen
- keine / eingeschränkte Verknüpfung Earn-Out Zahlung mit einzelnen Dienstleistungen / Leistungen
- Bei Weiterarbeit Verkäufer:
 - Zahlung eines marktüblichen Lohns und Bonus (Dokumentation für Nachfragen)
 - Bedingungen Arbeitsvertrag im Einklang mit anderen Führungspositionen
- Konkurrenzverbot unter SPA geht nicht (wesentlich) weiter als Konkurrenzverbot aufgrund arbeitsvertraglicher Sorgfalts- und Treuepflicht
- Argumente bereithalten, warum Konkurrenzverbot nicht belastend ist (Nahe Pensionsalter / Rückzug aus Geschäftsleben / Neuorientierung in anderem Geschäftsfeld etc.)
- Ev. Einholung Ruling. Steuerliche Sicherheit, dafür Teilbesteuerung als Kompromiss?



Fall 2: Umstrukturierung mit Spaltung

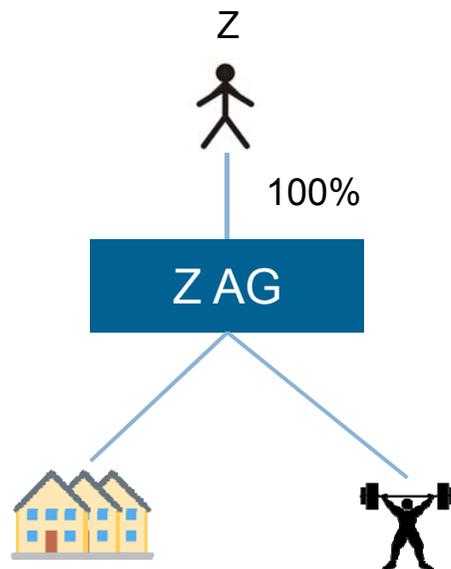
BÄR
& KARRER

Fall 2

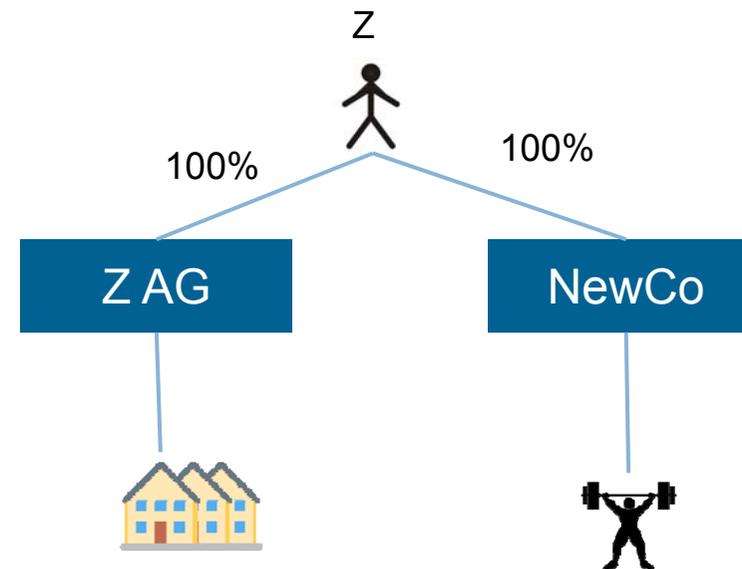
Ausgangslage

- Z ist Alleinaktionär der Z AG. Diese betreibt an mehreren Standorten ein Fitnesszentrum
- Gleichzeitig hat Z in den letzten Jahren über die Z AG mehrere Anlageliegenschaften erworben. Diese werden teilweise durch das Fitnesszentrum genutzt und im Übrigen an Dritte vermietet
- Z möchte nun die Fitnesszentren verkaufen, die Immobilien aber behalten

Ausgangsstruktur



Zielstruktur

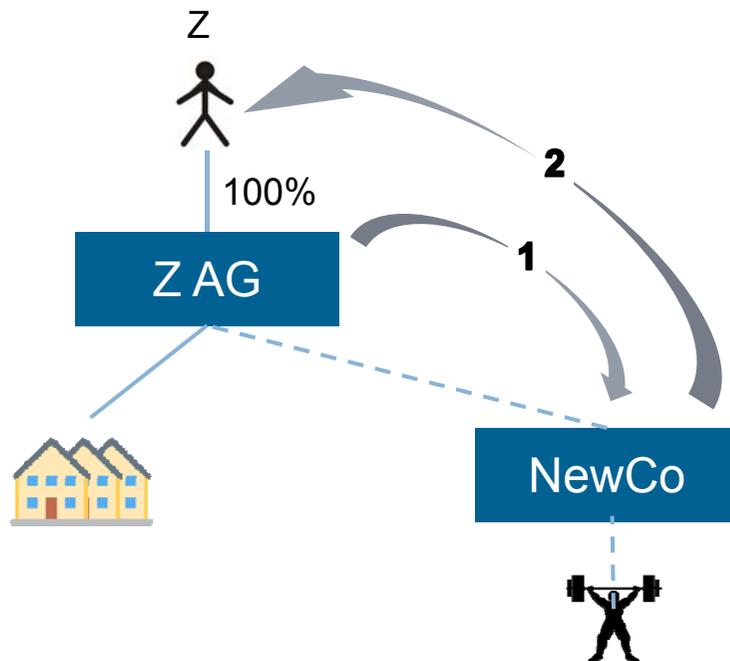


Fall 2

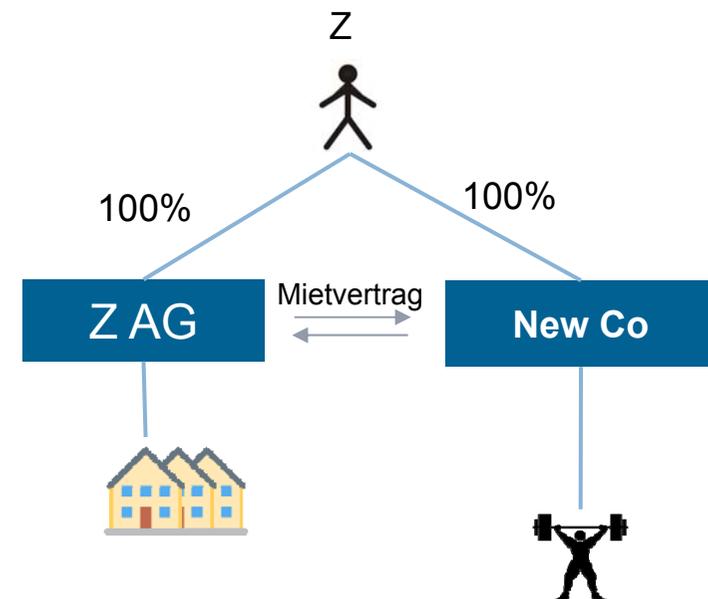
Umstrukturierung mittels Spaltung

BÄR
& KARRER

Vorgehen mittels altrechtlicher Spaltung



Zielstruktur



- 1: Gründung NewCo und Übertragung Fitnesszentrum-Betrieb zu Buchwert
(Sacheinlagegründung / ev. Bargründung gefolgt von Sacheinlage, wenn keine Passiven übertragen)
- 2: Ausschüttung Beteiligung NewCo durch Z AG an Z zum Buchwert

Fall 2

Umstrukturierung mittels Spaltung

Voraussetzungen einer steuerneutralen Spaltung

- Fortbestehen der Steuerpflicht in der Schweiz
- Fortführung der Gewinnsteuerwerte (teilweise Steuerneutralität möglich "soweit")
- Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs
- Weiterführung eines Betriebs oder Teilbetriebs bei beiden Gesellschaften (sog. doppeltes Betriebserfordernis)
- Mitgabe von angemessenem Eigenkapital (Aktienkapital und / oder offene Reserven), d.h. kein Verkauf (vgl. KS ESTV 5, Ziff. 4.3.2.4)

Fall 2

Umstrukturierung mittels Spaltung

Steuerliche Folgen

- Gewinnsteuer: Keine Besteuerung der übertragenen stillen Reserven
- Keine Veräusserungssperrfrist
- Einkommens - / Gewinnsteuer Gesellschafter:
 - Aktien im Privatvermögen: Grds. steuerneutral (keine gesetzliche Grundlage, Rechtsprechung) Einkommenssteuer, falls Gratisaktien / Gratisnennwerterhöhung ohne entsprechende Kapitalherabsetzung bei übertragender Gesellschaft
 - Aktien im Geschäftsvermögen: Steuerfreier Anteilstausch (Art. 61 Abs. 1 lit. c DBG)
- Verrechnungssteuer:
 - Grundsätzlich keine
 - Verrechnungssteuersubstrat (Summe Nennkapital + Kapitaleinlagereserven) muss gleich bleiben
- Emissionsabgabe / Umsatzabgabe:
 - Grundsätzlich keine.
 - Neuschaffung Nennwert begrenzt befreit
- Mehrwertsteuer: obligatorisches Meldeverfahren (Art. 38 Abs. 1 MWStG)

Fall 2

Umstrukturierung mittels Spaltung

Betriebserfordernis bei Immobiliengesellschaften

Kumulative Voraussetzungen für Annahme Immobilienbetrieb (KS ESTV 5, Ziff. 4.3.2.8):

- **Marktauftritt** oder Vermietung von Betriebsliegenschaften an Konzerngesellschaften
 - Beschäftigung / Beauftragung mindestens einer Person für Immobilienverwaltung (**eine Vollzeitstelle** für rein administrative Arbeiten)
 - **Mieterträge** von mindestens dem **20-fachen** des **marktüblichen Personalaufwandes** für die Immobilienverwaltung. Entspricht rund CHF 2 Mio. Bei Annahme Rendite von 4% ist Liegenschaftsportfolio von rund CHF 50 Mio. erforderlich.
- Gemäss h.L. gelten diese engen Voraussetzungen nur für Immobilienverwaltungsgesellschaften, aber nicht bei aktiver Geschäftstätigkeit in Form von Liegenschaftshandel.
Vgl. auch KS ESTV 5, Ziff. 4.3.2.8. "Das **Halten und Verwalten** eigener Immobilien stellt dann einen Betrieb dar..."

Fall 2

Umstrukturierung mittels Spaltung

BÄR
& KARRER

Rulinganfrage betreffend Immobilienbetrieb

Sachverhalt:

- Abspaltung operativer Betrieb; Rückbehalt Immobilien
- Gemäss "Planmieterspiegel" jährliche Mieteinnahmen von knapp CHF 2 Mio.
- Angebot auf Markt und Beauftragung professioneller Immobilienverwaltung
- Glaubhaftmachung der festen Absicht des Erwerbs weiterer Immobilien
- **ABER:**
 - Anfänglicher Leerstand von fast 50%. Teilweise noch Umbau / Renovation nötig
 - Mieterträge nur Prognosen. U.a. Vermietung an verkaufte operative Gesellschaft. Mietzinse noch Gegenstand von Vertragsverhandlungen mit Käufer
 - Besitzdauer Immobilien zwischen 10 Jahren und wenigen Wochen, aber viele unmittelbar vor Spaltung neu erworben

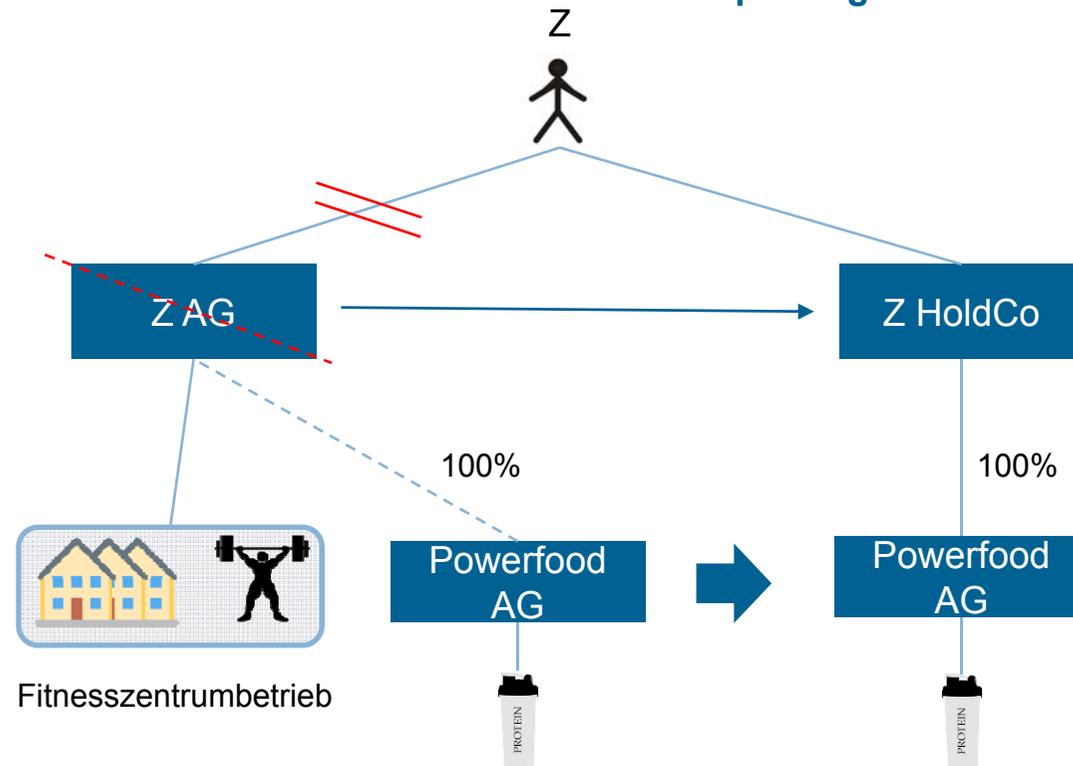
Steuerliche Würdigung:

- Vorliegen steuerneutraler Spaltung durch KSTA ZH und insbesondere Erfüllen des Betriebserfordernisses auch für Immobiliengesellschaft bejaht
- ESTV hat sich der Meinung des KSTA ZH angeschlossen



Fall 2: Variante Aufspaltung Z AG

Die Z AG führt den Fitnesszentrumbetrieb und hält eine 100%-Beteiligung an der operativ im Bereich Herstellung und Vertrieb von Sportlernahrung / Nahrungsmittelergänzung tätigen Powerfood AG. Z möchte den Fitnesszentrumbetrieb (d.h. grds. die Anteile an Z AG) verkaufen, die 100%-Beteiligung an der Powerfood AG aber als Investment beibehalten. **Aufspaltung der Z AG als Möglichkeit?**



Fall 2: Variante

Exkurs: Holdingspaltung gem. BGer

Bisher

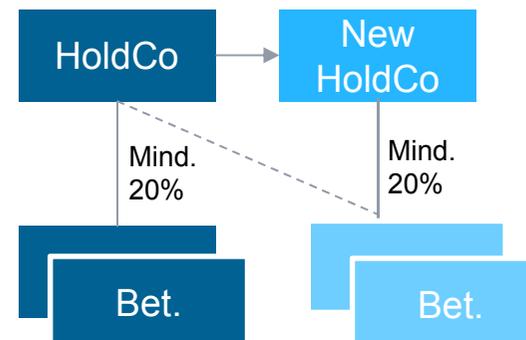
- **Doppeltes Betriebserfordernis:**
Sowohl die abspaltende Gesellschaft wie auch die abgespaltene Gesellschaft müssen nach der Spaltung einen sog. **Holdingbetrieb** mit mehreren Beteiligungen weiterführen (i.d.R. **mind. 2 Beteiligungen**)

KS ESTV 5, Ziff. 4.3.2.6

Voraussetzungen für steuerneutrale Holdingspaltung:

- (1) Bei den Beteiligungen handelt es sich wertmässig überwiegend um Beteiligungen an aktiven Gesellschaften
- (2) Die Beteiligungen machen mehrheitlich mind. 20% des Grund- und Stammkapitals der anderen Gesellschaften aus oder ermöglichen auf andere Weise einen massgebenden Einfluss (z.B. durch einen Aktionärbindungsvertrag)

- (3) Die nach der Spaltung bestehenden Holdinggesellschaften nehmen tatsächlich eine Holdingfunktion mit eigenem Personal oder über beauftragte Personen wahr (Koordination der Geschäftstätigkeit mehrerer Tochtergesellschaften; strategische Führung) und
- (4) Die nach der Spaltung bestehenden Holdinggesellschaften bestehen weiter

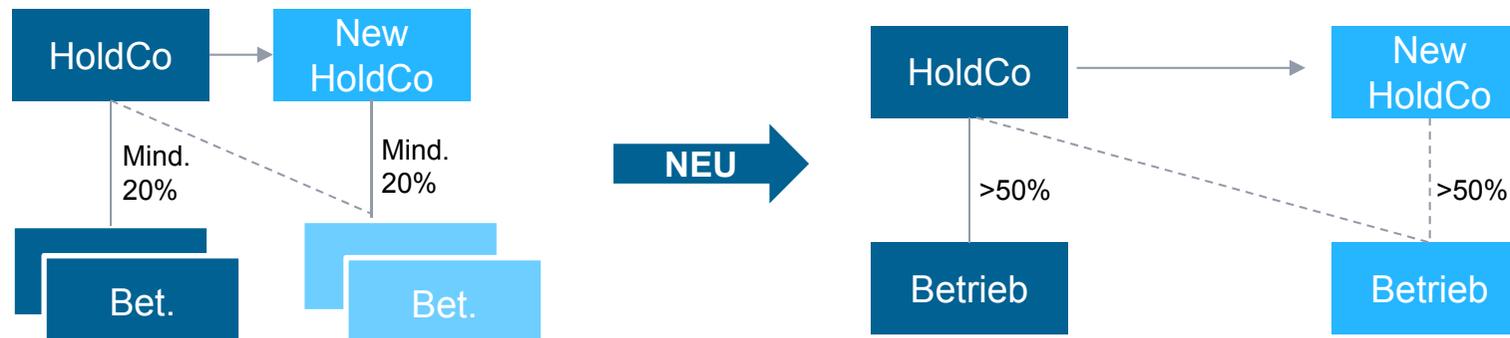


Fall 2: Variante

Exkurs: Holdingspaltung gem. BGer

Neu gemäss BGer 2C_34/2018 vom 11.03.2019

- Zwar immer noch **doppeltes Betriebserfordernis**, aber verstanden im Sinne eines **Transparenzgedankens**:
Betriebserfordernis muss nicht zwingend auf Stufe der abgespaltenen Holding erfüllt sein, sondern kann auch von der von dieser gehaltenen Beteiligung erfüllt werden
- Sowohl die abgespaltene Gesellschaft als auch die abspaltende Gesellschaft muss **mind. eine Beteiligung** halten, welche einen Betrieb führt



Fall 2: Variante Aufspaltung Z AG

In casu:

Voraussetzungen einer steuerneutralen Spaltung sollten erfüllt sein:

- ✓ Fortbestand Steuerpflicht in CH
- ✓ Fortführung Gewinnsteuerwerte
- ✓ **Übertragung eines Betriebs:**
Erfüllt, falls abgespaltener Teil (=Beteiligung an Powerfood AG) gem. BGE als Betrieb qualifiziert!?
- ✓ **Weiterführung eines Betriebs:** Zurückbleibender Teil qualifiziert ebenfalls als Betrieb (Fitnesszentrumbetrieb)
- ✓ Mitgabe von angemessenem EK

Fall 2: Variante Aufspaltung Z AG

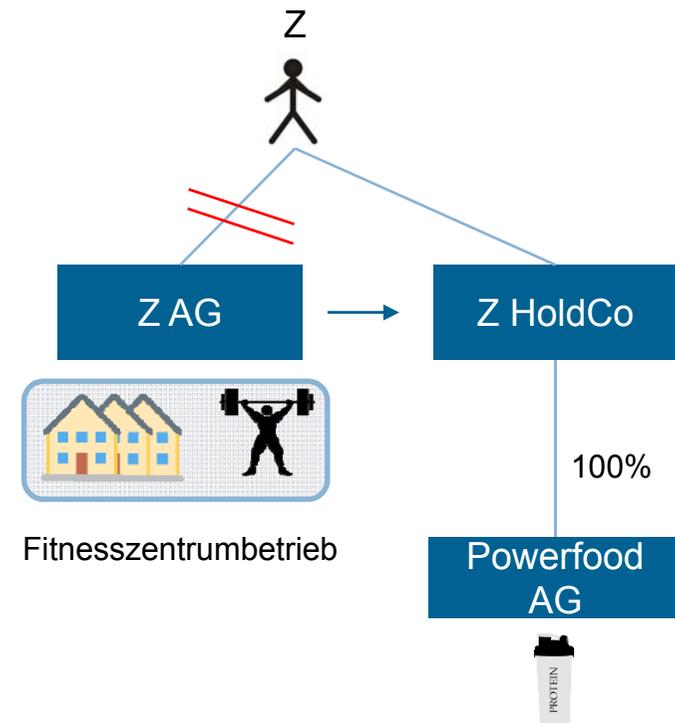
BÄR
& KARRER

Steuerneutrale Spaltung mit 2 Betriebsgesellschaften

Voraussetzungen

"Betriebszurechnung": blosser Beteiligung reicht nicht, mind. 50% Beteiligung / einheitliche Leitung analog Art. 61 Abs. 3 DBG; ESTV dem Vernehmen nach: Stimmenmehrheit (50% plus 1 Stimme)

- Betriebsvoraussetzungen der Powerfood AG
 - Betriebsfortführung: Powerfood AG, nicht Z HoldCo, aber:
 - Umgehungsfälle (Sicht Steuerverwaltung) :
 - zeitnahe Fusion Z HoldCo mit Powerfood AG
 - Fusion Powerfood AG in Z AG und Abspaltung "neue" Powerfood AG aus Z AG
- für Spaltung ist übernehmende Gesellschaft nötig ("*Mittels Spaltung überträgt eine Gesellschaft Teile ihres Vermögens auf eine andere Gesellschaft gegen Gewährung von Beteiligungsrechten an ihre Gesellschafter*", KS ESTV 5, Ziff. 4.3.1, d.h. Z AG überträgt Anteile an Powerfood AG auf andere Gesellschaft (Z HoldCo), die von Gesellschafter Z gehalten wird)



Diskussion / Fragen

BÄR
& KARRER



Cyrill Diefenbacher
Bär & Karrer AG

Phone: +41 58 261 52 36
cyrill.diefenbacher@baerkarrer.ch